

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft, Abt. Sportwissenschaft, der Universität Bielefeld für die Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge Sport mit Lehramtsabschlüssen vom 20. Dezember 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 812), hat die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft die folgende Änderungsordnung erlassen:

Die Ordnung der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft, Abt. Sportwissenschaft, der Universität Bielefeld für die Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge Sport mit Lehramtsabschlüssen vom 18. Juni 1986 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen Jg. 14 Nr. 7 S. 20), zuletzt geändert durch Ordnung vom 7. Mai 1999 (ABl. NRW Nr. 10/99 S. 751) wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer § 20 mit folgendem Text ergänzt:

**§ 20
Übergangsregelungen nach Einführung des
Bachelor-Studiengangs Sportwissenschaft**

Für die Einschreibung in den neuen Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft (Kern- und Nebenfach) zum Wintersemester 2002/2003 gelten die Anforderungen dieser Prüfungsordnung entsprechend. Diese Regelung gilt auch für die Einschreibung in höhere Fachsemester zum Sommersemester 2003."

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsausschusses Sportwissenschaft der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 27. November 2002.

Bielefeld, den 20. Dezember 2002

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann